

abhängig von der Staatsgewalt oder gegen ihren Wunsch, in Lieb und Haß, in Kulturbeziehungen aller Art ein nationales Leben führen, das, in seinem Ursprunge nicht politisch, zuletzt notwendig auf den Staat und seine Stellung in der Völkergesellschaft einwirkt.

Weit wichtiger ist die Zerteilung einer Nation unter verschiedene Staaten. Auch hier zeigen sich Bestrebungen, die weder vom Staate ausgehen noch von ihm anerkannt werden. Meist sind sie dem Staate feindlich und dennoch sind sie politisch; es sind Äußerungen des Dranges jeder kräftigen Nation nach politischer Gestaltung. In einzelnen Fällen kann ein starkes Nationalgefühl die mangelnde Staatsform fast ersetzen: der ganz lose Bund der Eidgenossen im Mittelalter erhielt seine Bedeutung erst durch den Kriege Ruhm und das Gesamtbewußtsein der Schweizer. Selbst das Staatsrecht muß unterscheiden zwischen nationalem und völkerrechtlichem Staatenbunde<sup>1)</sup>. Die Politik kann vom deutschen Bunde nicht reden, ohne zu erklären, warum er zu Schleswig und der Provinz Preußen in ganz anderem Verhältnisse steht als zu Ungarn. Nur wenn die Staatswissenschaft den unlösbaren Zusammenhang politischer und nationaler Bestrebungen einsieht, hat sie das Recht, eine der politischen Kardinalfragen unserer Zeit, die nach der Berechtigung der Nationalitäten, vor ihr Forum zu ziehen.

---

## 5. DIE STÄNDE.

Unter Ständen verstehen wir die großen Gruppen des Volkes, welche durch Gleichheit der Lebensweise, infolgedessen der Ideen und Sitten, oft auch gewisser Rechtsverhältnisse verbunden sind. Zur vollen Blüte gelangt das Ständewesen wo jeder Bürger einem Stande angehören muß und nur einem Stande angehören kann, wo jeder Stand nach eigenem Rechte lebt. Hier geht der Staat offenbar in den Ständen auf, er ist nur ein Konglomerat von Ständen. Mit Recht konnte deshalb noch das preußische Landrecht<sup>2)</sup> von Ständen des Staates reden, obwohl damals der Kampf der modernen Staatsidee mit dem alten Ständewesen be-

<sup>1)</sup> Waitz, Das Wesen des Bundesstaates (Kieler Monatsschrift. 1852).

<sup>2)</sup> Tl. I tit. 1 § 6, 7.